



Gemeinde Ubstadt-Weiher

Landkreis Karlsruhe

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -
der Gemeinde Ubstadt-Weiher

vom 13. Februar 2007

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 8 Abs.2, 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 13.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Geräte und Einrichtungen

1. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. zur Wiedergabe von Musik (z.B. Musikautomaten),
4. die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Billardtische, Tischfußball, Dart, Kegelbahnen,

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte je Aufstellungsort erhoben.

(2) Abweichend von Abs.1 kann auf Antrag des Steuerschuldners bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erhoben werden. Als

Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Der Antrag ist bis zum 15.03. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr bei der Gemeinde zu stellen, bindet den Steuerschuldner mindestens für ein Kalenderjahr und umfasst sämtliche in der Gemeinde aufgestellten Geräte des Antragstellers bzw. Steuerschuldners. Die Erklärung kann bis zum 15.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr widerrufen werden.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1. für jedes Gerät im Sinne des § 2 Abs.2 Ziffer 1
 - 1.1. mit Gewinnmöglichkeit und Pauschalbesteuerung 62,00 €
 - 1.2. mit Gewinnmöglichkeit und Besteuerung nach § 6 Abs.2 10,00 %
 - 1.3. ohne Gewinnmöglichkeit 29,00 €
- (2) Der Steuersatz beträgt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1. für jedes Gerät im Sinne des § 2 Abs.2 Ziffer 1
 - 1.1. mit Gewinnmöglichkeit und Pauschalbesteuerung 185,00 €
 - 1.2. mit Gewinnmöglichkeit und Besteuerung nach § 6 Abs.2 10,00 %
 - 1.3. ohne Gewinnmöglichkeit 85,00 €
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 und 2 ein gleichartiges Gerät, so wird bei Pauschalbesteuerung die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 und 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 und 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Bei Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs.2 hat der Steuerschuldner der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs.2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.1993 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 14.02.2007

Helmut Kritzer
Bürgermeister

Hinweis!

Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich **nicht** um die Originalfassung. Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.

Da Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann die dargestellte Satzung lediglich als Orientierung dienen. Rechtsverbindliche Entscheidungen sollten darauf basierend **nicht** getroffen werden.

Die jeweilige Originalfassung einschließlich Änderungssatzungen können bei der Verwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen, oder bei Bedarf auch in Kopie bereitgestellt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie diesbezüglich gerne, Telefon 07251/617-51.